

Amtliche Bekanntmachung

Unterrichtung über die Möglichkeit des Eintrags von Übermittlungssperren im Melderegister § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 42 Abs. 3 BMG

Die Betroffenen haben gegen die Übermittlung ihrer Daten an

- 1.) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen aus Anlass einer Wahl (§ 50 Absatz 1 BMG)
- 2.) Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass eines Alters-, Ehe-, oder Lebenspartnerschaftsjubiläums (§ 50 Absatz 2 BMG)
- 3.) Adressbuchverlagen aus Anlass der Herausgabe eines Adressbuches (§ 50 Absatz 3 BMG)
- 4.) Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Absatz 3 BMG)

ein Widerspruchsrecht.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben. Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit ausdrücklich hin.

Sollte beabsichtigt sein, diese Widerspruchsrechte in Anspruch zu nehmen, so kann eine entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift gerichtet werden an:

Amt Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
Einwohnermeldeamt
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag zusätzlich auf Termin

Ein entsprechendes Antragsformular sowie weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.amt-burg-st-michaelisdonn.de.

Burg (Dithm.), 24.10.2024

Amt
Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
als örtl. Ordnungsbehörde

Henning Beeck